

PKE

Paritätische Kommission im
Elektroinstallations-Gewerbe
des Kantons Solothurn
Postfach 1711, 4601 Olten
Tel. 062 296 75 55 Fax 062 296 75 58

Reglement

**Unterstützung der beruflichen Weiterbildung
im Elektroinstallations-Gewerbe des Kantons Solothurn**

Präambel

Gestützt auf Art. 19 des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikationsgewerbes (GAV) erlässt die Paritätische Kommission im Elektroinstallationsgewerbe des Kantons Solothurn (PKE) nachfolgendes Reglement für die Unterstützung der beruflichen Weiterbildung.

Art 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle dem GAV, bzw. der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) gem. Art. 3 GAV unterstellten Firmen und deren dem GAV bzw. der AVE unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art 2. Unterstützung beruflicher Weiterbildung

Die PKE unterstützt die berufliche Weiterbildung für die dem GAV bzw. der AVE unterstellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Betrieb legt zusammen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die zu absolvierende Weiterbildungen fest.
- b) Der Betrieb übernimmt die Anmeldung, sowie die Weiterbildungskosten und stellt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Arbeitszeit zur Verfügung. Eine entsprechende, gegenseitig unterschriebene Vereinbarung zwischen Betrieb und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer wird dem Gesuch an die PKE beigelegt.
- c) Die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die PKE sind ordnungsgemäss abgerechnet.
- d) Für Weiterbildungskurse welche vom VKSE angeboten werden, wird keine Unterstützung bezahlt.
- e) Produkteschulungen werden nur unterstützt, wenn sie für die fachgerechte Installation, Inbetriebnahme, Reparatur und Wartung unverzichtbar ist und / oder vom Produkthehersteller zwingend verlangt wird.

Art. 3 Höhe der Unterstützung

Die Unterstützung für die vom Betrieb getragene Weiterbildung beträgt Fr. 50.- pro Kurstag. Dasselbe gilt für Abendkurse, sofern der Betrieb die Kurskosten trägt und die aufgewendete Zeit als Arbeitszeit gilt.

Art. 4. Geltendmachung

Die Betriebe können die Unterstützung mittels Gesuch (Anhang 1 oder elektronisch auf www.vkse.ch) bei der PKE geltend machen.

Dem Gesuch müssen Kursausschreibung, Kursinhalt, die Abrechnung der Kurskosten sowie die Vereinbarung mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer beigelegt werden.

Für die Prüfung und Bewilligung der Gesuche ist ein paritätischer Bildungsausschuss der PKE zuständig.

Nach Prüfung des Gesuchs wird dem gesuchstellenden Betrieb eine Abrechnung zugestellt und der entsprechende Betrag überwiesen.

Art. 5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde per 1.1.2008 in Kraft gesetzt und per 1.1.2010 überarbeitet.

Die Paritätische Kommission behält sich vor, Änderungen in diesem Reglement vorzunehmen und die betroffenen Betriebe darüber in Kenntnis zu setzen.

Olten, 23. November 2009

Der Präsident

Der Vizepräsident

sig. Kurt Jäggi

sig. Markus Baumann

Paritätische Kommission im
 Elektroinstallations-Gewerbe
 des Kantons Solothurn
 c/o SCHAFFER Dienste GmbH
 Postfach 1711, 4601 Olten

Ihr Kontakt:
 Debitor Nr.:
 Konto Nr.:

.....

Faktura Nr.

MWSt-Nr.:

Kursbesuche von bis

Aufgrund des Reglements der Paritätischen Kommission PK erlauben wir uns, für folgende Kursbesuche Rechnung für Weiterbildungsbeiträge zu stellen:

Datum:	_____	_____	_____
Kurs:	_____	_____	_____
Ort:	_____	_____	_____
Kursdauer:	_____	_____	_____
Organisator:	_____	_____	_____
Kursteilnehmer:	_____	_____	_____
Stellung im Betrieb:	_____	_____	_____
Total pro Kurs	_____	_____	_____
Total Beitrag (nicht MWSt-pflichtig)			_____

Bankverbindung:.....

- Beilage:
- Kopien der Kursrechnungen,
 - Vereinbarung mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer